Rechtswissenschaftliches Institut



Lehrstuhl Prof. Dr. Lorenz Droese Zivilverfahrens- und Privatrecht Treichlerstrasse 10, CH-8032 Zürich lst.dorese@rwi.uzh.ch

<u>Masterprüfung Zivilverfahrensrecht – FS 2023</u>

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Antwort, Nennung der vollständigen korrekten Gesetzesbestimmung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerörterung voraus.

Aufgabe 1 (45 Punkte)

	Punkte
1.1	8
Örtliche Zuständigkeit:	
Da eine unerlaubte Handlung vorliegt, ist Art. 36 ZPO einschlägig. Gemäss Art. 36 ZPO ist	
für Klagen aus unerlaubter Handlung das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten	
Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort zuständig.	
Mögliche Gerichtsstände sind in casu somit:	
 Wohnsitz/Sitz der Geschädigten (Verena): Meilen 	
 Wohnsitz/Sitz des Beklagten (Beat): Winterthur 	
 Handlungs- und Erfolgsort: Uster 	
Vorliegend war für die Klage örtlich folglich die Schlichtungsbehörde in Meilen, Win-	
terthur <u>oder</u> Uster zuständig.	6
Sachliche Zuständigkeit:	
Da es sich vorliegend weder um eine Streitigkeit nach GlG noch um eine Miet- oder Pacht-	
sache handelt, ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter sachlich zuständig (§ 52	
lit. a GOG ZH bzw. § 57 GOG ZH).	2

1.2	2
Da es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von unter	
Fr. 2'000. – handelt (Fr. 1'900. –) und die klagende Partei (Verena) einen entsprechenden Antrag gestellt hat (Art. 212 Abs. 1 ZPO), kann die Schlichtungsbehörde einen Entscheid fällen.	

1.3

Der Schlichtungsbehörde sind vorliegend folgende prozessuale Fehler unterlaufen:

Prozessunfähigkeit der beklagten Partei / Zustellung an die falsche Person: Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist (Art. 67 Abs. 1 ZPO). Handlungsfähig ist, wer volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Für eine handlungsunfähige Person handelt ihre gesetzliche Vertretung (Art. 67 Abs. 2 ZPO). Ist eine Partei vertreten, so erfolgt die Zustellung lediglich an die Vertretung (Art. 137 ZPO). Als Vertreter i.S.v. Art. 137 ZPO gelten auch die gesetzlichen Vertreter gemäss Art. 67 Abs. 2 ZPO. Wird bei einer vertretenen Partei die gerichtliche Sendung der Partei selbst und nicht ihrer Vertretung zugestellt, ist die Zustellung grundsätzlich nicht rechtsgültig erfolgt, entfaltet daher keine Rechtswirkung und wäre demnach zu wiederholen. Da Beat mangels Volljährigkeit nicht prozessfähig ist, hätte die Zustellung der Vorladung an seinen gesetzlichen Vertreter erfolgen müssen. Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung könnte folglich vorbringen, dass die Zustellung der Vorladung zur Schlichtungsverhandlung nicht rechtsgültig erfolgt ist.

10

Unwirksamkeit der Zustellung:

Die Zustellung von Vorladungen erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Eine nicht abgeholte eingeschriebene Postsendung gilt zudem am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Diese Zustellfiktion ist also an die Voraussetzung geknüpft, dass der Adressat mit einer gerichtlichen Zustellung rechnen musste, wofür das Prozessrechtsverhältnis bereits entstanden sein muss bzw. wofür der Empfänger davon Kenntnis haben muss, dass er am konkreten Verfahren beteiligt ist. Gemäss Sachverhalt reichte Verena ihr Schlichtungsgesuch lediglich bei der Schlichtungsbehörde ein (persönliche Übergabe). Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung konnte im Zeitpunkt des Versandes der Vorladung zur Schlichtungsverhandlung mangels anderer Angaben im Sachverhalt somit noch keine Kenntnis vom laufenden Verfahren haben. Dies hat zur Folge, dass die Zustellfiktion vorliegend nicht eintreten konnte. Die Schlichtungsbehörde hätte vorliegend einen weiteren förmlichen Zustellungsversuch unternehmen müssen. Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung könnte sich somit auf die Unwirksamkeit der Zustellung berufen.

10

Verletzung des rechtlichen Gehörs:

Verletzung von Verfahrensvorschriften

Im Entscheidverfahren gemäss Art. 212 ZPO kommen die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren sinngemäss zur Anwendung (Art. 243 ff. ZPO), womit auch die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und -garantien zu beachten sind, wie z.B. der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör. Im Rahmen des Entscheidverfahrens findet gestützt auf Art. 245 Abs. 1 ZPO eine an die Schlichtungsverhandlung anschliessende Verhandlung statt. Da Verena ihren Antrag betreffend die Fällung eines Entscheids gemäss Art. 212 ZPO erst an der Schlichtungsverhandlung selbst stellte, musste Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung mangels Anwesenheit an derselben von vornherein nicht mit einem Entscheid nach Art. 212 ZPO rechnen und konnte auch nichts vom entsprechenden erstinstanzlichen Entscheidverfahren wissen, was in einer Verletzung seines rechtlichen Gehörs resultiert.

7

Verletzung von Bestimmungen der ZPO zum Beweisverfahren Da Verena ein Beweisfoto vorgelegt und eine Zeugin (Regula) beigebracht hat, ist davon auszugehen, dass die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter eine Art Beweisverfahren durchgeführt hat. Aufgrund des Fernbleibens von der Schlichtungsverhandlung (und mangels Wissens um das Entscheidverfahren) konnte Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung seine Rechte nicht wahren. Wenn die Schlichtungsbehörde im Entscheidverfahren Beweise abnehmen möchte, muss sie die Bestimmungen der ZPO zum Beweisverfahren beachten (Art. 150 ff. ZPO) und die entsprechenden Parteirechte wahren. Insbesondere muss sie den Parteien Gelegenheit geben, an der Beweisabnahme teilzunehmen (Art. 155 Abs. 3 ZPO). In casu könnte Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung folglich die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen, weil er sich vor Erlass des Entscheids mangels Anwesenheit an der Schlichtungsverhandlung bzw. Wissens um das Entscheidverfahren nicht zur Sache äussern, selbst keine Beweise beibringen, an der Beweisabnahme (vorliegend z.B. Zeugenbefragung) nicht mitwirken und auch zu einem allfälligen Beweisergebnis keine Stellung nehmen konnte.

Aufgabe 2 (60 Punkte)

	Punkte
2.1	40
Da die Bau GmbH ihren Sitz in Frankfurt (DE) und die Schreiner AG ihren Sitz in Dübendorf	
(CH) hat, liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Weil völkerrechtliche Verträge dem	
IPRG vorgehen (Art. 1 Abs. 2 IPRG), ist die Anwendbarkeit des LugÜ zu prüfen. Da es um	
werkvertragliche Ansprüche geht, liegt eine Zivil- bzw. Handelssache vor. Darüber hinaus	
ist kein Ausschluss-Tatbestand gegeben (Art. 1 Ziff. 1-2 LugÜ), womit das LugÜ sachlich	
anwendbar ist. Da vorliegend zwei verschiedene LugÜ-Staaten betroffen sind (CH und	
DE), ist auch der räumlich-persönliche Anwendungsbereich des LugÜ erfüllt.	8
Prüfung der Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 23 LugÜ)	
Gemäss Sachverhalt haben die Parteien als Gerichtsstand Zürich vereinbart, weshalb zu-	
nächst zu prüfen ist, ob eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung gemäss Art. 23 LugÜ	
vorliegt. Da ein internationaler Sachverhalt vorliegt, die Anwendbarkeit des LugÜ zu be-	
jahen ist, ein Gerichtsstand in einem LugÜ-Staat vereinbart wurde (Zürich) und mindes-	
tens eine Partei Sitz in einem LugÜ-Staat hat (sowohl die Bau GmbH wie auch die Schrei-	
ber AG), ist der Anwendungsbereich von Art. 23 LugÜ eröffnet. Es liegt kein ausschliess-	
licher Gerichtsstand nach Art. 22 LugÜ vor. Da es sich vorliegend nicht um eine Konsu-	
menten-, Versicherungs- oder Arbeitssache handelt, liegt auch kein teilzwingender Ge-	
richtsstand nach Art. 13, 17 oder 21 LugÜ vor (Art. 23 Ziff. 5 LugÜ). Gemäss Sachverhalt	
haben sich die Parteien sodann auf den Gerichtsstand Zürich geeinigt, womit eine klare	
Willenseinigung vorliegt. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist zudem genügend bestimmt,	
da einerseits ein bestimmtes bzw. zumindest bestimmbares Gericht bezeichnet wurde	
(Zürich) und andererseits auch das Rechtsverhältnis bzw. der Rechtsstreit bestimmt bzw.	
bestimmbar ist (allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Schreinerarbeiten).	
Was die Form anbelangt, muss eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäss Art. 23 LugÜ	
schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung (Ziff. 1 lit. a), in einer Form, die den	
Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind (Ziff. 1 lit. b), im	
internationalen Handel in einer dem Handelsbrauch entsprechenden Form, den die Par-	
teien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in einem	
betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmässig beachten (Ziff. 1 lit. c)	

8

oder als elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen (Ziff. 2) geschlossen werden. Aus dem Sachverhalt geht weder hervor, dass zwischen den Parteien besondere Gepflogenheiten bestehen, noch dass ein den Parteien bekannter üblicher Handelsbrauch gegeben ist, weshalb in casu nicht von einer Form gemäss Art. 23 Ziff. 1 lit. b oder c LugÜ ausgegangen werden kann. Betreffend die Formen gemäss Art. 23 Ziff. 1 lit. a und Ziff. 2 LugÜ muss die Vereinbarung in Schrift- bzw. Textform vorliegen bzw. sie muss sich eindeutig aus dem Schriftverkehr der Parteien ergeben. Eine handschriftliche Unterzeichnung ist aber nicht erforderlich. Gemäss Sachverhalt liegt lediglich eine mündliche Vereinbarung über den Gerichtsstand Zürich vor, auf welche keine schriftliche Bestätigung folgte (*«In einem anschliessenden Gespräch kamen sie zudem noch überein»*). Die Form gemäss Art. 23 Ziff. 1-2 LugÜ ist in casu folglich nicht erfüllt. Mangels Erfüllung der Formerfordernisse gemäss Art. 23 Ziff. 1-2 LugÜ ist die Gerichtsstandsvereinbarung vorliegend nicht gültig zustande gekommen.

16

Mangels Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung ist im Folgenden zu prüfen, ob ein besonderer Gerichtsstand nach Art. 5 ff. LugÜ und/oder der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 2 Ziff. 1 LugÜ gegeben sind/ist.

Besondere Zuständigkeiten gem. Art. 5 LugÜ

Art. 5 LugÜ ist nur anwendbar, wenn eine Person in einem LugÜ-Staat Wohnsitz/Sitz hat und in einem anderen LugÜ-Staat als in ihrem Wohnsitz-/Sitz-Staat verklagt wird. Die Bau GmbH hat ihren Sitz gemäss Sachverhalt in Deutschland (Frankfurt) und somit in einem LugÜ-Staat. Der für den vorliegenden Sachverhalt massgebliche Erfüllungsort liegt in casu demgegenüber in Dübendorf (CH). Die Bau GmbH würde gestützt auf Art. 5 LugÜ somit in einem anderen LugÜ-Staat (CH) als ihrem Sitz-Staat (DE) eingeklagt, weshalb Art. 5 LugÜ vorliegend anwendbar ist.

4

Gemäss Art. 5 Ziff. 1 LugÜ ist der Erfüllungsort des Vertrages massgeblich. Für die Erbringung von Dienstleistungen liegt der Erfüllungsort an dem Ort eines LugÜ-Staates, an dem die Dienstleistung nach dem Vertrag erbracht worden ist oder hätte erbracht werden müssen (Art. 5 Ziff. 1 lit. b, 2. Spiegelstrich LugÜ). In casu liegt der Erfüllungsort in Dübendorf (CH), da dort das Einfamilienhaus liegt, in dem die Schreinerarbeiten bzw. die Innenausbauarbeiten für die Küche und das Badezimmer vorzunehmen waren. Gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. b (2. Spiegelstrich) LugÜ müsste die Schreiner AG ihre Klage gegen die Bau GmbH beim für Dübendorf zuständigen Gericht einreichen.

6

Wohnsitz/Sitz der Beklagten bzw. des Beklagten (Art. 2 Ziff. 1 LugÜ)

Es besteht ein Wahlrecht der Klägerin bzw. des Klägers, wonach diese/dieser vertragliche Verpflichtungen wahlweise entweder am Gerichtsstand des Erfüllungsorts nach Art. 5 Ziff. 1 LugÜ oder im Wohnsitz-/Sitz-Staat der/des Beklagten nach Art. 2 Ziff. 1 LugÜ geltend machen kann. Die Bau GmbH (*Beklagte*) hat ihren Sitz in Deutschland (Frankfurt). Die Schreiner AG (*Klägerin*) könnte die Bau GmbH gestützt auf Art. 2 Ziff. 1 LugÜ somit auch an deren Sitz in Deutschland/Frankfurt verklagen.

4

Fazit

Da die Gerichtsstandsvereinbarung mangels Erfüllung der Formerfordernisse nicht gültig zustande gekommen ist, müsste die Schreiner AG ihre Klage gegen die Bau GmbH folglich entweder gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ beim für Dübendorf zuständigen Gericht oder gestützt auf Art. 2 Ziff. 1 LugÜ am Sitz der Bau GmbH (*Beklagte*) in Deutschland/Frankfurt einreichen.

2

2.2	11
Da der Kanton Zürich über ein Handelsgericht verfügt, ist vorliegend zu prüfen, ob das	
Handelsgericht sachlich zuständig wäre (Art. 6 ZPO). Das Handelsgericht ist gemäss	
Art. 6 Abs. 2 ZPO sachlich zuständig, wenn die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer	
Partei betroffen ist, gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundes-	
gericht offen steht und die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem	
vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind. In casu ist offensichtlich die ge-	
schäftliche Tätigkeit von beiden Parteien betroffen, der Streitwert liegt mit Fr. 130'000.–	
sodann bei weit über Fr. 30'000.— und es ist davon auszugehen, dass beide Parteien in	
einem Handelsregister eingetragen sind, womit die Voraussetzungen für die sachliche	
Zuständigkeit des Handelsgerichts erfüllt sind. Gemäss § 44 lit. b GOG ZH entscheidet das	
Handelsgericht als einzige Instanz über Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO, deren	
Streitwert mindestens Fr. 30'000.– beträgt. Im vorliegenden Fall ist für die Klage der	
Schreiner AG folglich das Handelsgericht Zürich zwingend und als einzige Instanz sachlich	
zuständig.	8
Grundsätzlich geht einem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlich-	
tungsbehörde voraus (Art. 197 ZPO). Bei Streitigkeiten, für welche nach Art. 5 und 6 ZPO	
nur eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, findet jedoch kein Schlichtungsverfahren	
statt (Art. 198 lit. f ZPO). Die Klage ist vorliegend somit ohne vorgängigen Schlichtungs-	3
versuch direkt beim Handelsgericht Zürich einzureichen.] 3

2.3	4
Bei der internationalen Zuständigkeit handelt es sich um eine ungeschriebene Prozess-	
voraussetzung, bei der örtlichen Zuständigkeit um eine geschriebene Prozessvorausset-	
zung gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO. Im Falle seiner Unzuständigkeit wird das Schweizer	
Gericht einen Nichteintretensentscheid fällen (Art. 59 Abs. 1 <i>e contrario</i> ZPO bzw.	
Art. 236 Abs. 1 ZPO).	

2.4	5
Für die örtliche Zuständigkeit sieht Art. 64 Abs. 1 lit. b ZPO die perpetuatio fori vor, wonach eine bei Rechtshängigkeit begründete örtliche Zuständigkeit erhalten bleibt, auch wenn ihre Voraussetzungen nachträglich wegfallen sollten. Bei gegebenen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit hat eine nachträgliche Veränderung der für die örtliche Zuständigkeit relevanten Tatsachen somit keine Auswirkungen auf den Ge-	
richtsstand.	3
Da die örtliche Zuständigkeit vorliegend im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit offenbar gegeben war, bleibt sie auch bei nachträglichem Wegfall erhalten, weshalb die Bau GmbH mit einem entsprechenden Vorbringen keinen Erfolg haben würde und die örtliche Zu-	
ständigkeit somit erhalten bliebe.	2

Aufgabe 3 (20 Punkte)

	Punkte
a)	2
Die Töchter von Elisabeth könnten auf dem Konto von Claire bei der UBS in Affoltern einen Arrest nach Art. 271 ff. SchKG legen lassen.	

b)	7
Gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG kann die Gläubigerin bzw. der Gläubiger für eine	
fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist (Arrestforderung),	
Vermögensstücke der Schuldnerin bzw. des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden	
(Arrestgegenstand), mit Arrest belegen lassen, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner	
in der Absicht, sich der Erfüllung ihrer/seiner Verbindlichkeiten zu entziehen,	
Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht	
trifft (<i>Arrestgrund</i>) und wenn die Gläubigerin/der Gläubiger diese Arrestvoraussetzungen	
glaubhaft zu machen vermag (Art. 272 Abs. 1 SchKG). In den unter Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2	
SchKG genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung	
verlangt werden (Art. 271 Abs. 2 SchKG).	

c)	11
Die Erfolgschancen werden im Folgenden durch Prüfung der Arrestvoraussetzungen ge-	
mäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG beurteilt:	
 Arrestforderung: Ausgehend vom Sachverhalt werden die Töchter von Elisabeth 	
gegen Claire wohl eine Forderung aus Erbrecht haben bzw. geltend machen. Da	
Claire durch den überstürzten Verkauf der Eigentumswohnung unter Wert of-	
fensichtlich Anstalten zur Flucht trifft, muss diese Forderung sodann noch nicht	
fällig sein (vgl. Art. 271 Abs. 2 SchKG). Dass eine Pfanddeckung vorliegt, geht aus	
dem Sachverhalt nicht hervor. Die Arrestforderung kann somit als gegeben an-	
gesehen werden.	2
 Arrestgrund: Der überstürzte Verkauf der Eigentumswohnung unter Wert deutet 	
zudem darauf hin, dass sich Claire flüchtig macht oder zumindest Anstalten zur	
Flucht trifft, womit auch der Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG	
bejaht werden kann.	2
 Arrestgegenstand: Auch das Vorliegen von in der Schweiz belegenen und der 	
Schuldnerin gehörenden Arrestgegenständen kann bejaht werden, weil die	
Töchter von Elisabeth das Bankkonto von Claire bei der UBS in Affoltern offenbar	
kennen oder dieses zumindest in Erfahrung bringen könnten, wenn ihre Mutter	_
Claire jeweils den Lohn darauf überwiesen hat.	2
 Glaubhaftmachung: Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn deren Vorhan- 	
densein wahrscheinlicher erscheint als das Gegenteil bzw. wenn für deren Vor-	
handensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der	
Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Als Beweis-	
mittel kommen grundsätzlich nur Urkunden in Frage (Art. 254 Abs. 1 ZPO).	3
 <u>Fazit:</u> Da sämtliche Arrestvoraussetzungen als gegeben angesehen werden kön- 	
nen, sodann nur glaubhaft zu machen sind und bezüglich des Verkaufs gemäss	
Sachverhalt offenbar gar Unterlagen bzw. Urkunden (wahrscheinlich ein ent-	
sprechender Kaufvertrag) vorliegend sind, sehen die Chancen, dass dem Arrest-	
gesuch entsprochen wird, gut aus.	2

Aufgabe 4 (10 Punkte)

	Punkte
	10
Marion sollte Einsicht in das Betreibungsregister von Paul nehmen. Jede Person, die ein	
Interesse glaubhaft macht, kann Einsicht in die Protokolle und Register der Betreibungs-	
und Konkursämter verlangen und sich Auszüge daraus geben lassen (Art. 8a Abs. 1	
SchKG). Hierfür bedarf es eines besonderen und gegenwärtigen, schützenswerten Inte-	
resses, das nicht zwingend finanzieller Art zu sein braucht. Über ein solches Interesse	
verfügen unter anderem gegenwärtige Gläubiger.	6
Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn deren Vorhandensein wahrscheinlicher erscheint als das Gegenteil bzw. wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sie sich nicht verwirklicht	
haben könnte.	1
Marion ist Gläubigerin von Paul und verfügt somit über ein gegenwärtiges, schützens-	
wertes Interesse an der Einsicht in dessen Betreibungsregister. Ihre Gläubigerstellung	
bzw. ihr Interesse muss sie lediglich glaubhaft machen. Sie könnte dieses sodann allen-	
falls gar mit Urkunden beweisen, indem sie einen Darlehensvertrag vorlegt. Die Glaub-	
haftmachung des nötigen Interesses sollte somit ebenfalls kein Problem darstellen. Es ist	
demnach davon auszugehen, dass Marion erfolgreich ein entsprechendes Interesse an	
der Einsicht in das Betreibungsregister von Paul glaubhaftmachen könnte und folglich	
Einsicht in dessen Betreibungsregister erhalten wird.	3

Aufgabe 5 (15 Punkte)

	Punkte
5.1	2
Gegen die Pfändung von Kompetenzstücken, d.h. gegen eine Handlung des Betreibungs-	
amtes, steht Rita die SchK-Beschwerde nach Art. 17 Abs. 1 SchKG zur Verfügung, da das	
Gesetz hierfür keine gerichtliche Klage vorsieht.	

5.2	13
Die SchK-Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme der Verfügung zu erheben (Art. 17 Abs. 2 SchKG.). Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist bzw. um eine gesetzliche, nicht erstreckbare Frist, welche gemäss ZPO berechnet wird (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 ff. ZPO).	4
Während den Betreibungsferien — u.a. vom 15. Juli bis 31. Juli — und an staatlich anerkannten Feiertagen dürfen keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden (Art. 56 Ziff. 1-2 SchKG). Betreibungshandlungen sind Handlungen, die die Gläubigerin bzw. den Gläubiger ihrem/seinem Ziel näherbringen. Die Zustellung der Pfändungsurkunde an die Schuldnerin bzw. den Schuldner stellt eine Betreibungshandlung dar, weil sie fristauslösend wirkt (z.B. für eine Beschwerde wegen Pfändung von Kompetenzstücken).	6
Vorliegend erfolgte die Zustellung der Pfändungsurkunde am 19. Juli 2022 und somit während den Betreibungsferien. Die 10-Tages-Frist beginnt somit erst nach den Betreibungsferien sowie nach dem 1. August 2022 (staatlich anerkannter Feiertag) zu laufen, nämlich am 2. August 2022, weshalb die Beschwerdefrist am 11. August 2022 endet. Rita	3
hat die SchK-Beschwerde folglich innert Frist erhoben.	3